

Beitragsordnung der TSG - Schnaitheim 1874 e.V.

(gemäß § 10 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. a) Neue Mitgliederbeiträge werden, wenn erforderlich, von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese findet jedes Jahr statt.
b) Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 01. Juli des Beschlussjahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags- klasse	Mitgliederart	Beitragshöhe	
1	Kinder, Schüler, Jugendliche unter 18 Jahre	Euro	40,00
2	zwei oder mehr Kinder aus einer Familie	Euro	60,00
3	Erwachsene über 18 Jahre	Euro	105,00
4	Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften	Euro	145,00
5	<u>auf Antrag</u>		
5	Familienbeitrag <u>auf Antrag</u> (einschl. aller Kinder bis 18 Jahre)	Euro	160,00
6	Alleinerziehende mit 1 oder oder mehr Kinder <u>auf Antrag</u>	Euro	100,00
7	In Ausbildung befindliche Personen, Wehrpflichtige und Ersatzdienst- leistende über 18 Jahre bis 25 Jahre <u>auf Antrag</u>	Euro	45,00
8	Unterstützende Mitglieder (alle die keine Übungsstunden besuchen) <u>auf Antrag</u> .	Euro	35,00
9	Personen im Ruhestand, Rentner, und Pensionäre <u>auf Antrag</u>	Euro	55,00
10	Ehrenmitglieder - oder Mitglieder mit mehr als 50jähriger Vereins- Zugehörigkeit	Beitragsfrei	

-weitere Ermäßigungen sind unzulässig -

bitte wenden

4. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Geschäftsstelle vorzulegen, ebenfalls Mitteilungen über Anschriften - und Kontoänderungen.
5. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württemb. Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
6. Der Einzug des Mitgliederbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum 01.04. und 01.10. halbjährlich jeden Jahres. Beitragskonto des Vereins:

Kreissparkasse Heidenheim Nr. 827 582 BLZ 632 500 30
7. Bei Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden bei notwendiger Rechnungsstellung Mahngebühren in Höhe von 4,00 Euro erhoben.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliederbeitrag ab 01. Juli der halbe Mitgliederbeitrag zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß der Geschäftsstelle spätestens zum 01. Dezember schriftlich erklärt werden.
10. Abteilungen können zur Deckung ihrer Mehrausgaben auf Beschluß der Abteilungshauptversammlung zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Diese Beiträge sind neuen Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
11. Für Teilnehmer an Sportkursen der TSG gelten gesonderte Gebühren.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz § 3 Abs. 2 gespeichert.

Vorliegende Beitragssätze sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Schnaitheim, 19.06.2019

Der Vorstand

